

Freiburg, 01.07.2016

Bildungszeit – so geht’s

Bildungszeit gilt auch für Seminare „Fit fürs Ehrenamt“

Zum 1. Juli 2015 wurde die Bildungszeit in Baden-Württemberg eingeführt. Beschäftigte in Baden-Württemberg können sich seitdem zur beruflichen, politischen und - seit Januar 2016 - auch zur ehrenamtlichen Weiterbildung von ihrem Arbeitgeber an bis zu fünf Tagen pro Kalenderjahr freistellen zu lassen. Wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen gearbeitet, verringert sich der Anspruch entsprechend. Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes.

Wie kann Bildungszeit beantragt werden?

Anträge auf Bildungszeit müssen spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme bzw. der geplanten Bildungszeit, beim Arbeitgeber schriftlich mit Informationen zur Bildungsmaßnahme (Termin, Inhalt) und zum Anbieter (insbesondere ob eine Anerkennung nach dem BzG BW vorliegt) eingereicht werden. Das empfohlene Antragsformular sowie Merkblätter für Beschäftigte und Arbeitnehmer gibt es unter www.bildungszeit-bw.de.

Der Arbeitgeber entscheidet bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme über den Antrag. Entscheidet der Arbeitgeber nicht fristgerecht vier Wochen vorher über den Antrag, gilt er als bewilligt. Arbeitgeber können den Antrag auf Bildungszeit in bestimmten Fällen auch ablehnen: etwa aus dringenden betrieblichen Belangen (z. B. Urlaub und/oder Krankheit anderer KollegInnen). Der Antrag kann auch abgelehnt werden, wenn es sich um einen Kleinstbetrieb handelt (weniger als zehn Beschäftigte am 1. Januar eines Jahres).

Anerkannte Träger sichern Qualität der Bildungsmaßnahmen

Bildungsmaßnahmen im Sinne des BzG BW dürfen nur von anerkannten Bildungseinrichtungen durchgeführt werden. Das Bildungs- und Sozialwerk des LandFrauenverbandes Südbaden e. V. ist anerkannter Träger für Qualifizierungen im ehrenamtlichen Bereich nach § 5 Abs. 3 i. V. m. § 6 Absatz 3 VO BzG BW. Das heißt: Für die Teilnahme an den Seminaren „Fit fürs Ehrenamt“ kann Bildungszeit angerechnet werden.

Information

Mein Weg zur Bildungszeit:

1. Bildungsangebot aussuchen

Das Bildungsangebot muss für die Bildungszeit geeignet sein, d. h. Weiterbildung im beruflichen, politischen oder ehrenamtlichen Bereich und von einem anerkannten Träger durchgeführt werden. Das Bildungsangebot muss mindestens 6 Zeitstunden pro Tag Unterricht umfassen.

2. Antrag auf Bildungszeit stellen

Antrag beim Arbeitgeber (schriftlich, mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn) mit folgenden Inhalten stellen (Musterformular auf „www.bildungszeit-bw.de“ als Download).

3. Entscheidung des Arbeitgebers abwarten

Der Arbeitgeber entscheidet bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme schriftlich über den Antrag. Ohne Antwort innerhalb dieser Frist gilt der Antrag als genehmigt. Bei Ablehnung hat der Arbeitgeber die Gründe schriftlich darzulegen.

4. Teilnahme nachweisen

Nach der Weiterbildungsmaßnahme ist die Teilnahme gegenüber dem Arbeitgeber nachzuweisen. Eine entsprechende Bescheinigung stellt der Bildungsträger aus.